

RS Vwgh 1993/10/14 90/17/0409

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1993

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Es ist richtig, wenn sich die Behörde bei Prüfung der Stabilität der Marktverhältnisse iSd § 13 Abs 3 Z 1 ViehWG nicht nur auf die festgestellte Preisschwankung stützt, sondern auf den Zusammenhang zwischen der Tendenz zur Ausnützung noch vorhandener Erzeugungsreserven und Aufstockungsreserven (im bewilligungsfreien Bereich) einerseits und der daraus zu erwartenden weiteren Destabilisierung des Marktes andererseits hinweist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170409.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at